



Reglement

über die Entschädigung von Einsatzkosten der Feuerwehr Neuenhof (Gebührenreglement der Feuerwehr)

**vom
1. Januar 2013**



Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen	3
B. Entschädigung bei Einsätzen	3
C. Entschädigung von Dienstleistungen	5
D. Gebührenerhebung	5
E. Inkrafttreten	6



Reglement über die Entschädigung von Einsatzkosten der Feuerwehr Neuenhof (Gebührenreglement Feuerwehr)

vom 1. Januar 2013

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Neuenhof

gestützt auf § 6a des Feuerwehrgesetzes vom 23. März 1971, Fassung vom 5. März 1996, § 2 der Verordnung zum Feuerwehrgesetz vom 4. Dezember 1996, § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck

Dieses Reglement regelt die Deckung der Kosten der Feuerwehr gemäss § 6a Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes durch:

- a) Personen, die den Einsatz der Feuerwehr durch eine vorsätzliche und rechtswidrige Handlung oder Unterlassung veranlasst haben;
- b) Personen, denen mit dem Einsatz bei Unglücksfällen (ausgenommen Feuers, Explosions- und Elementarereignisse) Hilfe geleistet wurde;
- c) Eigentümer der Brandmelde- oder Löschanlage bei wiederholtem Fehlalarm;
- d) Antragsteller für Dienstleistungen bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen.

B. Entschädigung bei Einsätzen

§ 2

Bei Einsätzen gemäss § 1 lit. a und b werden folgende Entschädigungen erhoben:

Personen

a) Personen

Für die Dauer des Einsatzes und der Retablierung je Person und Stunde Fr. 50.--;

bei einer Einsatzdauer von wenigstens 3 Stunden die effektiven Verpflegungskosten.



Fahrzeuge und Anhänger	b) Fahrzeuge und Anhänger	Grundgebühr Fr. je Einsatz	Grundgebühr Fr. je Stunde
	Feuerwehrfahrzeuge bis 3,5 t	100.--	0.--
	Feuerwehrfahrzeuge > 3,5 bis 12 t	200.--	0.--
	Feuerwehrfahrzeuge > 12 t	300.--	0.--
	Autodrehleitern (ADL)	0.--	140.--
	Anhänger, wie z.B. Motorspritzen, Anhängelleiter, Schlauchanhänger etc.	50.--	50.--
Ausrüstung	c) Ausrüstung		
	Pressluft-Atemschutzgerät je Stück (einschliesslich Füllung)	30.--	0.--
	Kleingeräte wie z.B. Lüfter, Kettensägen, mobile Notstromaggregaten, Wassersauger etc.	40.--	20.--
	Schlauchmaterial (einschliesslich Waschen, Trocknen, Prüfen)		
	Nennweite 75 mm, pauschal	100.--	0.--
	Nennweite 50 oder 40 mm, pauschal	100.--	0.--
	Ölbinder Strasse und Wasser je Sack	50.--	0.--

§ 3

Gemeinkosten ¹ Die Gebühren gemäss § 2 enthalten auch die Gemeinkosten.

Massgebende Einsatzdauer ² Die erste Stunde eines Einsatzes wird immer voll berechnet. Dauert der Einsatz länger als 1 Stunde, sind die angebrochenen Viertelstunden zu entschädigen.

§ 4

Wiederholter Fehlalarm ¹ Als wiederholt gilt ein von derselben Brandmelde- oder Löschanlage ausgehender Fehlalarm ab der zweiten Auslösung nach Inbetriebnahme der Brandmelde- oder Löschanlage.

Entschädigung für Fehlalarme ² Für wiederholte Fehlalarme werden folgende Entschädigungen erhoben:

- a) Eine Grundgebühr von Fr. 200.-- pro ausgerücktes Fahrzeug sowie für Material- und Gemeinkosten;
- b) für jede ausgerückte Person der Einsatzsold gemäss § 2 lit. a für eine Stunde.



C. Entschädigung von Dienstleistungen

§ 5

Festsetzung durch den Gemeinderat

¹ Die Entschädigung für Dienstleistungen bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen gemäss § 1 Abs. 3 des Feuerwehrgesetzes wird im Einzelfall durch den Gemeinderat auf Antrag des Feuerwehrkommandos festgelegt.

Grundlage der Festsetzung

² Grundlage für die Festsetzung bilden die Ansätze gemäss den §§ 2 und 3 dieses Reglements.

Einsätze im öffentlichen Interesse

³ Liegt ein Einsatz im öffentlichen Interesse, können die Gebühren angemessen ermässigt werden.

§ 6

Pauschale für Kleineinsätze

Für Kleineinsätze, wie z.B. Beseitigung von Wespennestern, Autodrehleiter-Einsätze usw., wird eine Pauschale von Fr. 100.-- bis Fr. 300.-- erhoben, deren Höhe im einzelnen Fall durch das Feuerwehrkommando festgesetzt wird.

§ 7

Feuer- und Saalwachen

Für Feuer- und Saalwachen wird je Person und Stunde der Einsatzsold gemäss § 2 lit. a, zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von 20 %, in Rechnung gestellt.

D. Gebührenerhebung

§ 8

Rechnung

¹ Die Rechnungsstellung erfolgt durch das Feuerwehrkommando via Finanzverwaltung mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen.

Zahlungsverfügung

² Wird die Rechnung nicht innert 30 Tagen bezahlt, so erlässt der Gemeinderat eine Zahlungsverfügung.

Beschwerde

³ Die Verfügung des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit Zustellung mit Beschwerde bei der zuständigen kantonalen Instanz angefochten werden.



§ 9

Vollstreckung

Rechtskräftige Zahlungsverfügungen sowie Einsprache- und Beschwerdeentscheide werden nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) vom 11. April 1889 vollstreckt. Sie stehen vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen im Sinne von Art. 80 Abs. 2 SchKG gleich.

E. Inkrafttreten

§ 10

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2013 in Kraft und ersetzt das bisherige vom Einwohnerrat am 1. Juni 1997 verabschiedete Reglement.

Neuenhof, 1. Januar 2013

GEMEINDERAT NEUENHOF
Gemeindeammann

Susanne Schläpfer-Voser



Gemeindeschreiber

Raffaele Briamonte

Das Reglement über die Entschädigung von Einsatzkosten der Feuerwehr Neuenhof vom 1. Januar 2013 wurde durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 25. Juni 2012 genehmigt.